

VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde

OBERRIEDEN

vom 1. Januar 1996

Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 35 des Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25.9.1994 und Art. 6 der Abfallverordnung vom 1.1.1996 die nachstehenden Vollzugsbestimmungen.

Art. 2 Abfallkalender

Der Abfallkalender ist Bestandteil dieser Vollzugsbestimmungen. Die darin abgedruckten Regelungen sind allgemein verbindlich.

Die Gesundheits- und Umweltschutzbehörde (GUB) erstellt den Abfallkalender jährlich und lässt ihn in alle Haushalte und Betriebe verteilen.

Art. 3 Abfahren

2 x wöchentlich	Hauskehricht, Betriebsabfälle, Sperrgut
1 x wöchentlich	Grüngut
Monatlich (ausgenommen Dezember)	Altpapier und -karton
Sporadisch	Metall, Schutt und Steine

Art. 4 Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr

Alle Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen ab 07.00 Uhr bereitzustellen. Abfälle, die bei der Bereitstellung den folgenden Regelungen nicht entsprechen, werden nicht abgeführt.

- **Hauskehricht**
In offiziellen Gebührensäcken (17, 35, 60, 110 Liter) am Strassenrand oder in Gebührensäcken im Hauscontainer
- **Sperrgut**
Gebündelt (max. 35 kg, max. 1 m lang): pro 10 kg eine Sperrgutmarke aufgeklebt.
Als Einzelstücke (max. 25 kg, max. 1 m lang): pro 10 kg eine Sperrgutmarke aufgeklebt.

- **Betriebskehricht**
In Gebührensäcken am Strassenrand oder in 800 Liter Containern ungepresst mit einer Containerplombe oder gepresst verrechnet nach Durchschnittsgewicht und Spezialabmachung.
- **Grüngut**
In glattwandigen Behältern (Kübel, Container) oder in Bündeln mit Naturfaser-schnur gebunden (max. 15 kg, max. 120 x 60 x 60) , Grüngutbündel angebracht .
- **Altpapier und -karton**
Gebündelt und kreuzweise verschnürt. Das Einbinden der Bündel in Papier- oder Plastiktragtaschen ist nicht mehr gestattet.
- **Metall**
Ohne Fremdmaterial: grössere Stücke lose deponiert, Feinmetall in Behältern (max. 25 kg) .
- **Schutt und Steine**
Grössere Stücke offen deponiert, übrige in Behältern (max. 25 kg) .

Die GUB kann in Einzelfällen, auf Gesuch hin, Ausnahmen gestatten oder generell eine andere Art der Bereitstellung zulassen.

Art. 5 Sammelstellen

Zur Entsorgung von Separatabfällen betreibt die Gemeinde an geeigneten Orten Sammelstellen (Alu, Glas, Kadaver, Kleider, Oel, Weissblech). Deren Standorte sind im Abfallkalender ersichtlich.

Das Deponieren anderer Materialien und Abfälle in und um diese Sammelstellen ist verboten. Widerhandlungen werden bestraft .

Art. 6 Problemabfälle

Die GUB kann einzelne Abfälle als Problemabfälle bezeichnen, wenn deren Ent-sorgung problematisch ist, zusätzliche betriebliche Massnahmen oder ausseror-dentliche finanzielle Aufwendungen erfordert.

Art. 7 Gebühren

Die Abfallgebühren setzen sich aus Aufwand- und Grundgebühren zusammen.

Art. 8 Aufwandgebühren

Die Aufwandgebühren decken die Kosten für die Sammlung und die Verarbeitung des Kehrichts, des Sperr- und des Grüngutes. Sie werden durch Gebührensäcke, Sperrgutmarken, Betriebscontainer-Plomben und Grüngutbündel erhoben.

Art. 9 Grundgebühren

Aus den Grundgebühren werden Wertstoffsammlungen (Papier, Glas usw.), Spezialentsorgungen (Altöl, Kadaver usw.), Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Betreuung sowie Unterhalt der Sammelstellen bezahlt.

Die Grundgebühren werden zusätzlich zu den Aufwandgebühren pro Wohnung und Betrieb 1x jährlich pauschal erhoben.

Art. 10 Umtriebsgebühren

Bei überfüllten Containern oder beim Missachten von Verordnungs- und Vollzugsbestimmungen sowie von Regelungen im Abfallkalender kann die GUB Umtriebsgebühren erheben.

Allfällige Bussen bleiben vorbehalten.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Vollzugsbestimmungen treten zusammen mit der Abfallverordnung auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Sie ersetzen alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen.

Oberrieden, 24. Oktober 1995

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Alfred Rohner

Der Gemeindeschreiber:
Max Dünki